

ämter und den davon zu trennenden überwiegend fiskalisch nutzbaren Rechten.

Die weltlichen Würden müßten demnach Zusätze des Chronisten zu dem seiner Intention nach nur den italienischen Begriff vermittelnden ronkalischen Weistum darstellen. Rahewin selbst aber hatte italienische Verhältnisse im Auge; „consulatus“ oder „fodrum“ — diese beiden nannte Rahewin u. a. abweichend vom Text des Weistums — besaßen in Deutschland keine Parallelen. Soll man wirklich annehmen, Rahewin habe auf Grund eines „deutschen“ Vorverständnisses für „regalia“ hinzuerfunden, was in Italien keine Gültigkeit beanspruchen konnte? Eine solche These müßte schon sehr eingehend begründet und nicht nur beiläufig vermerkt werden.

Ein Umstand spricht von vornherein zu Rahewins Gunsten. Er deutete nämlich an, worin die Regalität der aufgezählten Regalien bestehe, geht also auch darin über das Weistum hinaus. Ähnlich Otto Morena betrachtete Rahewin Regalien allgemein als das, was dem „Reiche“ gehörte, *iustitia regni et regalia que ... imperio deperierant*. Die an geistliche und weltliche Empfänger ausgegebenen Regalien wurden *regni nomine* verliehen¹⁴). Aus Deutschland konnte Rahewin solches Regalienverständnis nicht mitgebracht haben. Denn dort bezeichneten „regalia“ gewöhnlich das Reichskirchengut, mit dem der König investierte, nicht aber die Güter und Rechte des Reiches selbst¹⁵). Otto Morena läßt vielmehr erkennen, daß das umfassendere Regalienverständnis ronkalisch war; die *regalia iura* standen, dem Lodesen zufolge, dem Kaiser *imperii iure* zu¹⁶). Das dürfte ziemlich genau Friedrichs I. eigenen Italienplänen entsprochen haben¹⁷). Der „honor imperii“ lag

¹⁴) Gesta Frederici IV, 7; vgl. auch unten Anm. 29.

¹⁵) Otto v. Freising, Chronica sive Historia de duabus civitatibus (ed. A. Hofmeister, MGH Scr. rer. Germ. [45], 1912) Index; ders., Gesta Frederici (ed. Waitz - v. Simson) Index. Zum Problem „regalia“ = „temporalia“ = Reichskirchengut vgl. unten S. 470 mit Anm. 64.

¹⁶) Otto Morena, Historia Frederici I. (ed. F. Güterbock, MGH SS N.S. 7, 1930) S. 59, 7.

¹⁷) In Burgund konnte man auch einmal statt von Regalien von dem, *que ad nostram specialiter coronam pertinere noscuntur*, sprechen. So Friedrich I. für Die (St. 4257); hier machte sich französischer Sprachgebrauch bemerkbar, vgl. die Beispiele bei Ott S. 297 Anm. 259. Hans Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense. Die Burgundische Politik Kaiser Friedrichs I. (Forschungen zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 1937) S. 8 nr. 17 und S. 56 ff. zu Unrecht als Fälschung eingestuft; dagegen Ursula Brumm, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger, MIOG 57 (1949) S. 279—338, hier S. 337 f. — Vgl. auch Heinrich VI. für Sitten (St. 4644).